

len, deren Beantwortung im Interesse der Wahrheitsfindung notwendig ist.

1.2. Staatliche Einrichtungen, von denen die Begutachtung gefordert werden soll, sind Universitäten, Hochschulen, Institute, andere wissenschaftlich-technische Institutionen oder deren Sektionen, Bereiche oder Abteilungen, soweit sie auf ihrem Fachgebiet eigenverantwortlich wissenschaftlich tätig sind, Fachministerien, wissenschaftlich-technische Abteilungen in Kombinat und Betrieben, Kliniken oder Krankenhäusern sowie andere staatliche Organe. Der Leiter der beauftragten Einrichtung beauftragt einen oder mehrere Sachverständige mit der Begutachtung und, wenn erforderlich, mit dem Vortrag in der gerichtlichen Beweisaufnahme (vgl. § 228). Die Übertragung der Begutachtung an einen Mitarbeiter entbindet die Leiter nicht von der Verantwortung für die qualitäts- und termingerechte Begutachtung. Eine besondere Aussagegenehmigung (vgl. § 28) für den Gutachter ist nicht erforderlich, sie ergibt sich aus der Beauftragung des Sachverständigen durch den zuständigen Leiter der Einrichtung.

2. **Andere Sachverständige** sind sachkundige Bürger, die nicht als Mitarbeiter einer staatlichen Einrichtung beauftragt werden. Ihnen kann der Gutachtenauftrag erteilt werden, wenn sie über die geforderte spezielle Sachkunde (Expertenwissen) verfügen (vgl. Anm. 2. zu § 38) und eine geeignete staatliche Einrichtung nicht existiert oder den Auftrag nicht in der gebotenen Frist erfüllen kann.

3. **Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens:** Die Anforderung des Gutachtens durch ein Organ der Strafrechtspflege verpflichtet den Beauftragten (die staatliche Einrichtung oder den anderen Sachverständigen) zur Begutachtung innerhalb der vorgesehenen Frist. Kann diese ausnahmsweise nicht eingehalten werden (vgl. auch Anm. 3. zu § 43), hat der

Sachverständige das beauftragende Organ zu informieren und Fristverlängerung zu beantragen. Hat die beauftragte Einrichtung oder der beauftragte andere Sachverständige keine Möglichkeit, das Gutachten zu erstatten, ist das beauftragende Organ sofort zu unterrichten. Als Gründe dafür können in Betracht kommen

- eine längere Erkrankung oder ein Auslandseinsatz des Sachverständigen;
- das Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 157 Ziff. 1-4;
- die Möglichkeit, daß der beauftragte Sachverständige mit dem Gutachten das Berufsgeheimnis verletzen würde;
- das Fehlen materiell-technischer Voraussetzungen.

Das beauftragende Organ der Strafrechtspflege hat seine Anforderung daraufhin zu überprüfen und sie aufzuheben, wenn eine Begutachtung tatsächlich nicht möglich ist. Nur die Rücknahme der Anforderung befreit von der gesetzlichen Pflicht zur Erstattung des Gutachtens. Kenntnislücken rechtfertigen keine Ablehnung der Begutachtung, wenn diese (z. B. durch Zusammenarbeit mit anderen Experten) geschlossen werden können (vgl. Anm. 1.2. zu § 40).

4. **Ausschließungsgründe:** Als Sachverständige sind bestimmte Personen ausgeschlossen (vgl. § 157 Ziff. 1-4), um die Unvoreingenommenheit und Objektivität der Begutachtung zu gewährleisten. Auch Mitarbeiter von Staatsorganen, die im Auftrag des Staatsanwalts Untersuchungshandlungen durchgeführt haben (vgl. §90), dürfen als Sachverständige nicht tätig werden. Auf Mitarbeiter der Abteilung Preise der örtlichen Organe, die zur Feststellung eines durch Preisverstoß erlangten Mehrerlöses tätig werden oder waren, treffen diese Ausschließungsgründe nicht zu, da ihre Tätigkeiten keine Untersuchungshandlungen i. S. des §90 sind und die Abteilung Preise nicht Geschädigter ist (vgl. OG NJ, 1975/21, S. 639).

§40

Wahrheitspflicht

(1) **Der Sachverständige ist verpflichtet, sein Gutachten gewissenhaft und wahrheitsgemäß zu erstatten.**

(2) **Vor der Erstattung des Gutachtens ist der Sachverständige auf seine Pflichten hinzuweisen und über die strafrechtlichen Folgen eines vorsätzlich falschen oder unvollständigen Gutachtens zu belehren.**